

Friedrich-Ebert-Straße

Antrag der CDU-Fraktion

Evaluation des 2023 eingerichteten Haltverbots



Friedrich-Ebert-Strasse



Wann ist die Anordnung eines
Haltverbots zulässig?

Allgemeine Leitsätze aus den Verwaltungsvorschriften ...

- ... es ist nach dem Grundsatz zu verfahren, **so wenig Verkehrszeichen wie möglich** anzuordnen – *die gesetzlichen Regelungen sollten eigentlich ausreichen.*
- Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.
- Verkehrszeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist.
- **Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören – ggfs. sogar weitere Sachverständige.**

Haltverbote

gem. § 45 Abs. 1 S.1 i.V.m. Abs. 9 S.1 StVO

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände **zwingend** erforderlich ist.

Zwingend geboten ist eine Anordnung, wenn

- die Bedeutung und der Geltungsbereich eines gesetzlich bestehenden Verkehrsverbots von den Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend erkannt oder beachtet wird oder
- zur Gefahrenabwehr.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 10 StVO

Abs. 9 gilt nicht, bei Anordnungen, wenn (...) **angemessene Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr** sowie für den Fußverkehr bereitgestellt werden.

Angemessene Flächen für den Radverkehr

Flächen für den Radverkehr sind

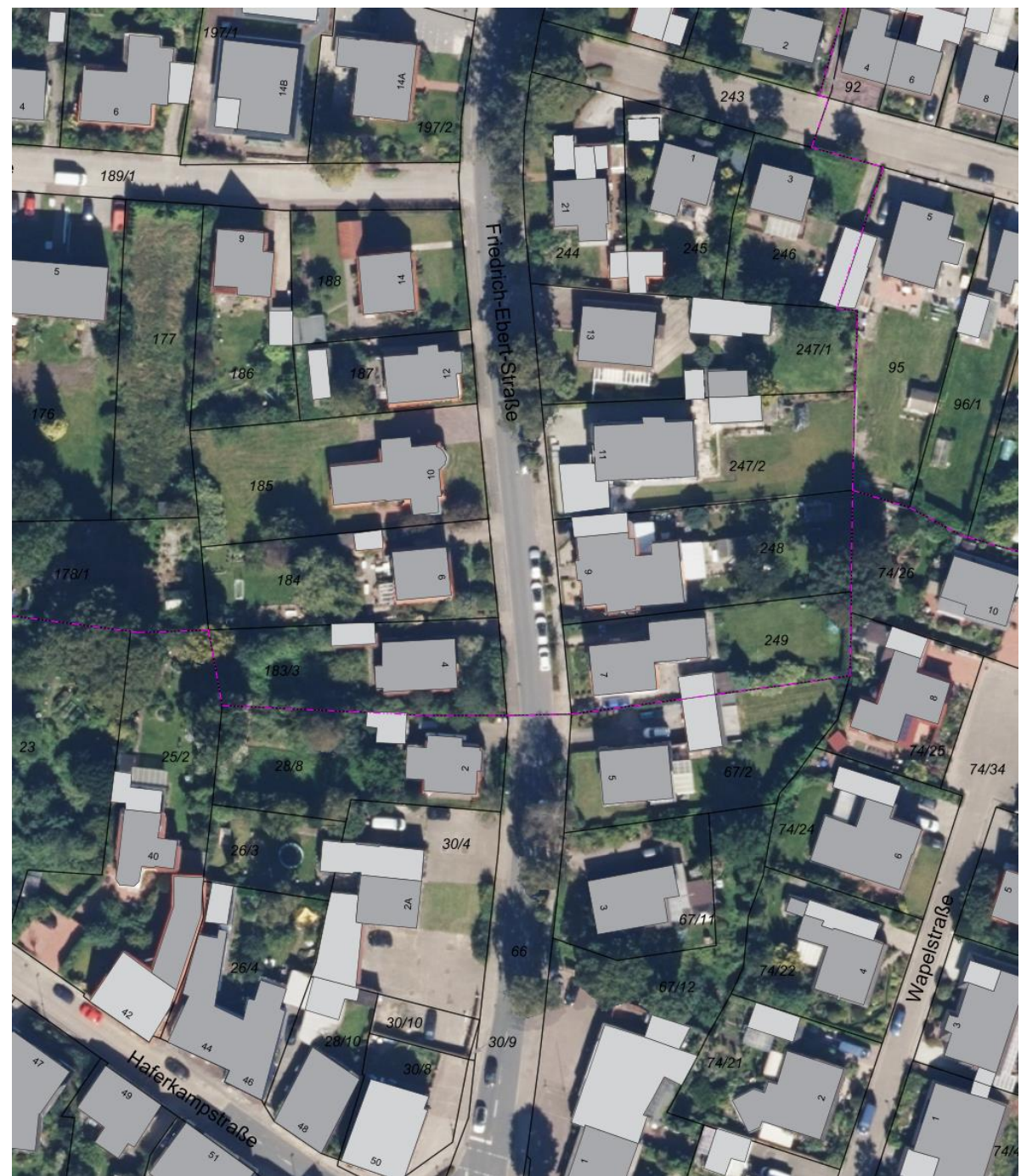
- Radfahrstreifen auf der Fahrbahn
- Radschutzstreifen auf der Fahrbahn

Es ist also NICHT der Mischverkehr auf der Fahrbahn gemeint.

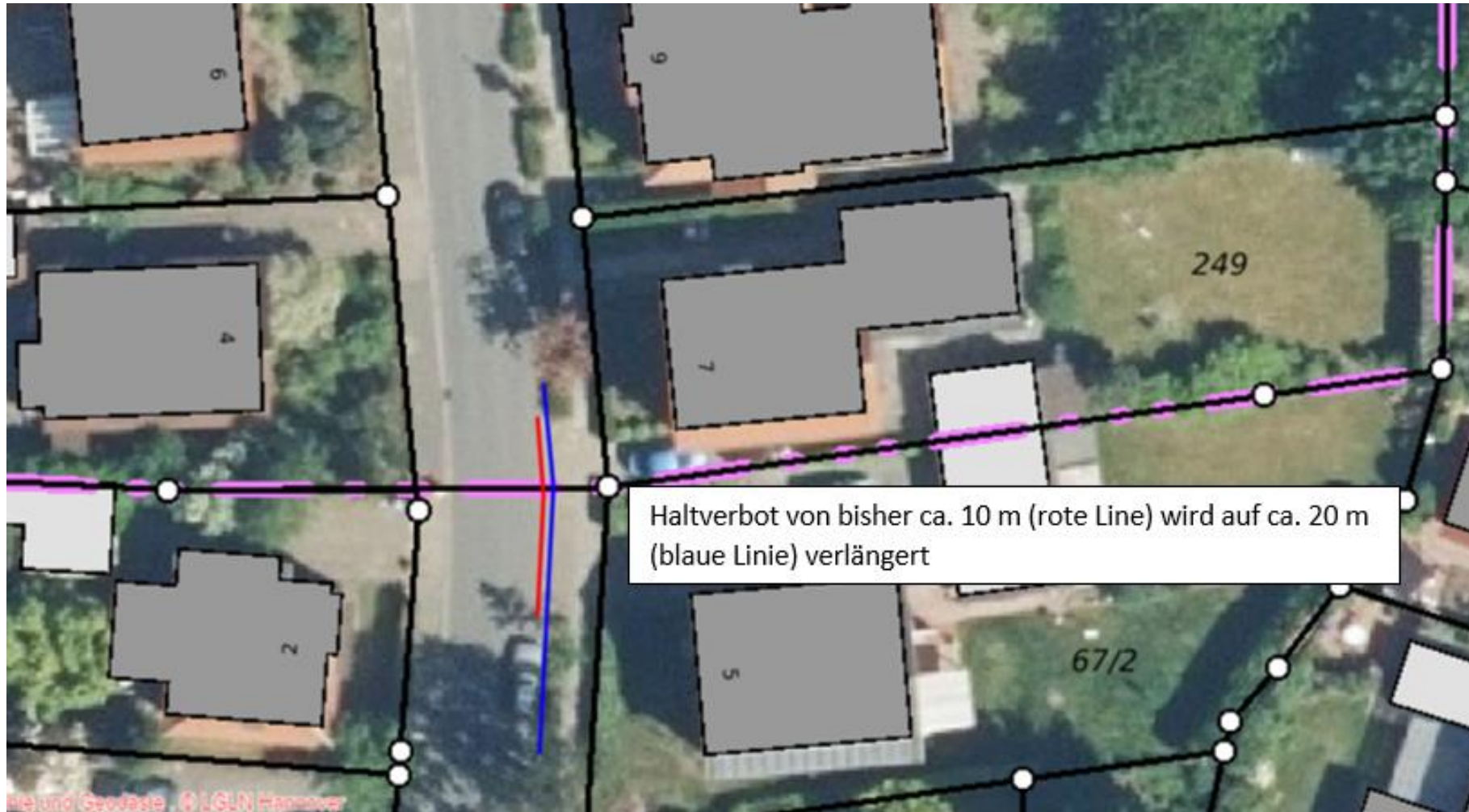
Im Jahr 2022 ereigneten sich
in dem Bereich der
Hausnummern **5-11**

insgesamt **8 gleichartige**
Unfälle

(sogenannte Spiegelrempler –
4 davon vor der Hausnummer 9)



Verlängerung des Haltverbots im Januar 2023



Die Unfallzahlen in diesem Bereich haben sich seit der Optimierung des Haltverbots im Jahr Januar 2023 wie folgt geändert:

2023: ein Unfall vor der Hausnummer 3

2024: kein Unfall

2025: ein Unfall vor der Hausnummer 9 und ein Unfall vor der LSA

Fazit:

Die bisher angeordnete Maßnahme hat Erfolg gezeigt und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beigetragen. Eine Gefahrenlage liegt nicht mehr vor, sodass derzeit keine weiteren Maßnahmen notwendig sind und rechtlich auch nicht zulässig wären.